

sache nicht äußert, ein Zugeständnis abgeleitet und demgemäß die Tatsache als bewiesen betrachtet. Die Parteien sind in jedem Falle anzuhalten, sich zu den behaupteten und festzustellenden Tatsachen zu äußern. In den Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätten stehen als rechtserhebliche und oftmals auch beweisbedürftige Tatsachen im Vordergrund:

- die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe und der sich daraus und aus den Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Arbeitsordnungen, Geschäftsverteilungsplänen, Funktionsplänen und allgemeinen oder besonderen Arbeitsanweisungen ergebende Kreis der Arbeitspflichten;
- die Qualifikation und Berufserfahrung des Werkstätten;

- die Art und Weise und die Dauer der Einweisung des Werkstätten in seine Arbeitsaufgaben und die Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Arbeitspflichten durch den Betrieb;
- das Vorhandensein und der Umfang des im Verantwortungsbereich des Werkstätten eingetretenen Schadens;
- die vom Werkstätten verletzten Arbeitspflichten und die Umstände, die zur Arbeitspflichtverletzung und zum Schaden führten;
- die Persönlichkeit des in Anspruch genommenen Werkstätten;
- die Gesamtsituation im Verantwortungsbereich des Werkstätten;
- die fristgemäße Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit.

## Informationen der »entralen Rechtspflegeorgane

Am 21. Januar 1970 beriet der Konsultativrat beim 5. Strafsenat des Obersten Gerichts in Anwesenheit von namhaften Vertretern der forensischen Psychiatrie über Probleme der strafrechtlichen Beurteilung des Affekts (§§15, 16, 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) sowie über die Auslegung des Merkmals „schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ i. S. des § 16 StGB.

Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß sich der Affekt i. S. der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB von dem zu einer Bewußtseinsstörung führenden Affekt i. S. der §§15, 16 StGB graduell unterscheidet (vgl. auch Mörtl in NJ 1969 S. 278 und Schirmer in Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1969, S. 256).

Als pathologischer Affekt wird im medizinischen Sinn überwiegend der auf somatogenen Grundlagen beruhende Affekt bezeichnet. Dieser Begriff wird aber nicht einheitlich verwandt. Deshalb muß der Gutachter Ursachen, Entstehung und Verlauf des Affekts exakt beschreiben.

Es konnte eine einheitliche Auffassung darüber erzielt werden, daß das Merkmal „schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ (§ 16 StGB) nicht extensiv auszulegen ist. Mit ihm sollen vielmehr extreme Fälle der abnormen Persönlichkeitsentwicklung erfaßt werden. Das ergibt sich auch aus den gesetzlichen Termini „schwerwiegend“ und „Krankheitswert“. Der Begriff „Krankheitswert“ hat hinweisenden Charakter; er ist ein wichtiger Orientierungspunkt, und zwar in dem Sinne, daß die Persönlichkeitsveränderungen bzw. ihre Auswirkungen auf die Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer Bewußtseinsstörung gleichkommen müssen. Die diagnostizierten Persönlichkeitsveränderungen müssen sich tatbezogen erheblich auf die Zurechnungsfähigkeit ausgewirkt haben. Das ist vom Gutachter exakt zu begründen.

Am 28. Januar 1970 fand eine Beratung des 2. Zivilsenats des Obersten Gerichts über Fragen der Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) statt. An dieser Besprechung nahmen mehrere Psychiater sowie Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen, des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwalts der DDR teil.

Oberrichter Dr. Cohn wies darauf hin, daß es eine der wesentlichen Aufgaben des Gesetzes sei, den in Art. 30 der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers zu konkretisieren und durch die Anwendung des Gesetzes die Befolgung des Gebots, daß Einschränkungen nur im Rahmen des Gesetzes zulässig sind,

auch auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Dabei sei hervorzuheben, daß das Einweisungsgesetz neben der Rehabilitation und dem Schutz des Kranken auch dem Schutz der Gesellschaft diene.

Prof. Dr. Lange (Dresden) betonte als Vorsitzender der vom Ministerium für Gesundheitswesen eingesetzten Problemkommission, daß die in der DDR befolgten Grundsätze der modernen dynamischen Psychiatrie die Beachtung dieser Aufgaben des Einweisungsgesetzes gewährleisten. Die zumeist angewandte Unterbringung der Kranken in einer offenen Station stelle ebenso wenig eine Freiheitsbeschränkung dar wie der Aufenthalt eines Kranken wegen der Behandlung eines körperlichen Leidens in einem allgemeinen Krankenhaus. Die Psychiatrie der DDR betrachte den Kranken grundsätzlich als rehabilitationsfähig; deshalb müsse das Vertrauen des Kranken zum behandelnden Arzt gestärkt werden.

In der anschließenden Aussprache wurden gegenseitig umfangreiche Informationen vermittelt. In mehreren Fragen ergab sich Übereinstimmung, so z. B. auch darüber, daß die Gerichte den das Einweisungsbedürfnis begründenden Sachverhalt sorgfältig vom Amts wegen zu prüfen haben. Dem Vorschlag, weitere Probleme des Gesetzes gemeinsam zu beraten, wurde allseitig zugestimmt.

Am 5. Februar 1970 beriet das Kollegium des Ministeriums der Justiz den Entwurf eines Modells der Leitung, Information und Arbeitsorganisation des Stadtgerichts von Groß-Berlin.

Der Direktor des Stadtgerichts erläuterte den von einer Arbeitsgruppe des Stadtgerichts, des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts ausgearbeiteten Modellentwurf. In der Beratung, an der als Gäste auch der Präsident des Obersten Gerichts und ein Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR teilnahmen, wurde die Bedeutung und Notwendigkeit der Ausarbeitung eines derartigen Modells hervorgehoben.

Das Modell ist eine Voraussetzung dafür, die gesamte Tätigkeit des Stadtgerichts von Groß-Berlin so zu gestalten, daß sie den ständig wachsenden gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht, einen hohen Grad der Wissenschaftlichkeit und Wirksamkeit der Tätigkeit des Gerichts gewährleistet und das Stadtgericht in das Gesamtmodell der staatlichen Leitung der Hauptstadt der DDR integriert. Die Beratung trug zur weiteren Vervollkommenheit des Modells bei.

Nach Erörterung im Präsidium des Obersten Gerichts sollen die Grundsätze des Modells für alle Bezirksgerichte der DDR verallgemeinert werden.